

# BENUTZERORDNUNG MATERIALVERLEIH



## §1 Ausleihberechtigung

Zur Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen sind berechtigt:

1. Alle Mitglieder der Sektion Allgäu-Immenstadt des DAV e.V.
2. Mitglieder anderer Sektionen des DAV.
3. Jeder Entleiher hat bei der Ausleihe von Ausrüstung seine Ausleihberechtigung und Mitgliederkategorie durch einen gültigen AV-Ausweis nachzuweisen.

## §2 Ausleihe

1. Es besteht kein Anspruch auf Entleihen von Ausrüstungsgegenständen.
2. Die Ausleihe ist grundsätzlich nur zu den Öffnungszeiten der Materialausgabe der Geschäftsstelle möglich. Etwaige Abweichungen werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
3. Die Leihgebühren sind der Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Die Preise verstehen sich als Wochenpreise.
4. Die Ausleihgebühr entfällt, wenn der Ausrüstungsgegenstand zur Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Sektion benötigt wird.
5. Die Gebrauchsanweisungen (GAL) der jeweiligen Ausrüstungsgegenstände werden auf der Homepage bereitgestellt. Für einzelne Ausrüstungsgegenstände liegen die GAL zudem in der Geschäftsstelle der Sektion zur Einsicht aus.

## §3 Pflichten des Entleihers

1. Die Ausleihgebühr ist im Voraus in bar zu bezahlen. Bei vorzeitiger Rückgabe ist die volle Ausleihgebühr zu entrichten. Diese Ausleihgebühr fällt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Ausrüstungsgegenstände an.
2. Der Entleiher verpflichtet sich, die entlehene Ausrüstung sorgsam und sachgerecht zu behandeln sowie die vom Verleiher zur Verfügung gestellte GAL zu studieren. Insbesondere sind harte Schläge und der Kontakt mit schädigenden Flüssigkeiten wie Säure etc. auszuschließen und ggf. unverzüglich der Sektion Allgäu-Immenstadt zu melden.
3. Die Überlassung der entlehene Ausrüstung an Dritte ist grundsätzlich untersagt.
4. Die Ausrüstung ist bei Abholung auf ihre Vollständigkeit und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Insbesondere bei empfindlicher und sicherheitsrelevanter Ausrüstung, wie z.B. VS-Geräten ist allein der Entleiher für die volle Funktionsfähigkeit, wie z.B. volle Batterien u.a. verantwortlich. Von Seiten des Ausrüstungsverleihs wird hierfür keine Haftung übernommen.
5. Der Entleiher beherrscht den bestimmungsgemäßen Gebrauch der entlehene Ausrüstungsgegenstände. Die Benutzung der entlehene Ausrüstungsgegenstände geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Ausleihers. Der Verleiher übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch den Gebrauch der Ausrüstung entstehen.
6. Beschädigung von Ausrüstung ist bei der Rückgabe unbedingt anzugeben, eventuelle Verschmutzungen sind selbst vor der Rückgabe zu beseitigen, sofern diese ohne Eingriff in ein Leihgerät erfolgen kann. Insbesondere nasse oder verschmutzte Ausrüstung kann zurückgewiesen werden, wobei die Leihgebühr bis zum Abgabetag der Entleiher zu tragen hat. Der einwandfreie Zustand des Ausrüstungsgegenstands wird durch Unterschrift des Entleihers bei der Rückgabe versichert.
7. Durch Reparatur und Reinigung entstehende Kosten werden dem Entleiher, der Beschädigung und Verunreinigung zu vertreten hat, zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Rechnung gestellt.

## §4 Reservierung und Verlust

1. Ein Anspruch auf Reservierung besteht nicht.
2. Bei der Reservierung werden Bedarfe zu einem Ausbildungskurs aus dem Angebot der Sektion Allgäu-Immenstadt bevorzugt behandelt.
3. Der Entleiher haftet für Verlust oder durch ihn verursachte Beschädigungen bis zur Höhe des aktuellen Restwertes des Ausrüstungsgegenstandes.